

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2020
Ausgegeben am 13. März 2020

22. Gesetz: NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) - Änderung

Der Landtag von Niederösterreich hat am 30. Jänner 2020 beschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG)

Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBL Nr. 70/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt im 3. Abschnitt der Eintrag:*

„§ 15 Arbeitsqualifizierungsbonus“

2. *In § 10 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „bzw. zeitgleich Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsqualifizierungsbonus (§ 15) zu absolvieren sind“.*

3. *§ 12 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Sozialhilfe umfasst Geld- und Sachleistungen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden.“

4. *§ 14 Abs. 1 Z 3 lautet:*

„3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

- | | |
|--|--------|
| a) bei einem Kind | 25 % |
| b) bei zwei Kindern pro Kind | 20 % |
| c) bei drei Kindern pro Kind..... | 15 % |
| d) bei vier Kindern pro Kind..... | 12,5 % |
| e) bei fünf oder mehr Kindern pro Kind | 12 %“ |

5. *§ 14 Abs. 3 entfällt.*

6. *§ 15 entfällt.*

7. *§ 16 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Summe aller monatlichen Geldleistungen gemäß § 14 Abs. 1 an volljährige Bezugsberechtigte, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt.“

8. *§ 21 Abs. 5 lautet:*

„(5) Im Antrag sind Angaben zu

1. Person und Personenstand,
2. der Staatsangehörigkeit und dem Geburtsort der Eltern,
3. den Wohnverhältnissen,
4. den Einkommensverhältnissen,
5. den Vermögensverhältnissen und
6. dem Betreuungsverhältnis mit dem Arbeitsmarktservice

des Antragstellers und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Angaben zu Z 2 und Z 6 sind nur für Personen, welche eine Leistung der Sozialhilfe beantragen, zu machen und zu belegen.“

9. In § 21 Abs. 6 Z 6 wird am Satzende der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

10. § 21 Abs. 6 Z 7 entfällt.

11. In § 51 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 sowie § 21 Abs. 5 und 6 Z 6 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 22/2020 treten am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 15, § 14 Abs. 3, § 15 sowie § 21 Abs. 6 Z 7 außer Kraft.“

Der Präsident

Wilfing

Die Landeshauptfrau

Mikl-Leitner

